

Nº 30.

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 18. Oktober 1826.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtes Calw.

Der Lohn der Holzsäger und Spalter ist folgendermassen regulirt worden:
von weichem — von hartem
Holz

1. mal zu sägen 18. fr. — 24. fr. das Mesz
2. mal zu sägen 36. — — 48. — — —

zu spalten

1. mal gesägtes 18. — — 24. — — —

2. mal gesägtes 27. — — 36. — — —

Hiezu ist der Arbeiter nicht verbunden,
das Holz auf den Platz zu schaffen oder
wegzutragen, er hat aber auch weder Es-
sen noch Trinken anzusprechen.

Die Holz und Binden Meier haben
vom Käfser d. r. zu fordern, welche v.
Käufer u. Verkäufer je helfstig zu zahlen sind.

Fürs Heuwagen ist vom Etr. — 1. fr.
fürs Binden — — — 4. — — —
als Lohn bestimmt.

Calw den 12. Oktober 1826.
Stadtrath.

Hirsau. (Guts Verkauf.)
Zu folge hoher Ermächtigung der R.
Finanz Kammer des Schwarzwald Kreis-
ses wird mit den Domänen Dike und

Waldbeck sowohl im Einzelnen als zu-
sammen ein Verkaufsversuch vor genom-
men werden.

1.) Die Domäne Dike besteht neben
den erforderlichen Wohn- und Decono-
mie - Gebäuden in

250. Mrg. Acker und

29. Mrg. Gärten u. Wiesen.

Die Grundstücke bestehen im Durchschnitt
aus einem Leinenboden, der an manchen
Stellen sehr gebunden ist und eine Thon-
schicht zur Unterlage hat.

Die Lage des Guts ist hoch und meist
von Natur Waldern umgeben. Dasselbe
enthält sehr viele fruchtbare Obst-Bäume.
Die Wirthsschafis Gebäude sind in der Mit-
te gelegen. Mit dem Besitze des Guts
ist das Recht der Ziegelbrennerey ver-
bunden, sodann auch eine Schaaßwaide
Gerechtigkeit zu 400 Stück.

2.) Die Domäne Waldbeck, west-
lich von der Domäne Dike gelegen,
und von dieser durch die Gebirgskette
getrennt, welche auf der rechten Seite
der Nagold hinzieht, besteht neben den
Wohn und Deconomie Gebäuden aus
ungefähr

80. Mrg. Wiesen und

10. Mrg. Baufeld.



Diese Güter liegen sämtlich im Nagoldthale, haben tiefen Sandboden, wodurch jedoch die Feuchtigkeit sich ziemlich erhält.

Die Wirthschafts Gebäude sind in der Mitte des Guts.

Beide Domänen sind 1. Stunde von Calw entfernt und die Straßen gut, hierdurch also der Absatz der Producte erleichtert.

Zur Verkaufs Verhandlung wird Donnerstag der 16. November bestimmt und dieselbe Vormittags 10. Uhr in dem Maierei Gebäude zu Ditz vorgenommen, wozu die Kaufs Liebhaber eingeladen werden. Diesebe können Gebäude und Güter täglich beaugenscheinigen und die Kaufs Bedingungen bei dem unterzeichneten Cameral Amt vernehmen. Nur diejenige Kaufs Liebhaber werden aber zur Verhandlung zugelassen, welche durch obrigkeitsliche Zeugnisse da thun, daß sie das zum Ankauf erforderliche Vermögen besitzen. Den 14. Oktober 1826.

R Cameral Amt Hirsau.

Wildberg. Diejenige Personen, welche aus den herrschaftl. Holz Schlagen in den Revieren Nagold, Schönbronn, Stammheim, Simmheim, Altbürg und Maislach im Frühjahr 1827. Bau-Holz- und Kioz-Holz oder Brennholz käuflich zu erhalten wünschen, wollen ihre Bevollmächtigten, falls sie solche nicht bereits schon den betreffenden Reviersforstern angezeigt haben, längstens bis den 25. d. M. an die unterzeichnete Stelle schriftlich eingeben, indem sonst bei den Holz Abgaben keine Rücksicht auf sie genommen werden kann.

Den 6. October 1826.

Königl. Forst Amt

Forst Assistent Bann; haff. Wildberg. Die Orts Vorsteher zu Altbürg, Oberriedt, Uingenberg, Owinghardt, Spessharot, Rötzenbach, Emberg,

Zavelstein, Würzbach, Schwieh, Algenbach, Oberreichenbach, Eberspiel und Kollbach, werden hiermit angewiesen, an die unterzeichnete Stelle längstens bis den 21. d. M. specificirte Verzeichnisse derjenigen Personen einzusenden, welche Brennholz aus den Kronwaldungen des Maislacher Reviers, aus Gerechtigkeit unentgeldlich, oder aus Gnaden, anzusprechen haben.

Diese Verzeichnisse sind doppelt vorzulegen, in denen aber auch bengesetzt seyn muß, wie viel Klafter jeder Person bisher abgereicht wurde.

Den 9. October 1826.

Königl. Forst Amt.

Forst Assistent Bann; haff. Wildberg. Bey den Ansprüchen auf Gerechtigkeits Bauholz kommt öfters der Fall vor, daß neue Gebäude in größerer Ausdehnung ausgeführt werden wollen, als der Raum der früher vorhandenen gebäude in den Lagerbüchern oder in andern Documenten nach Länge und Breite, und öfters auch in Hinsicht der Anzahl Stockwerke oder des innaera Gelasses, beschrieben ist.

Wenn nun auch der Berechtigte in einem solchen Fall einen Theil des Bauholzes nach Verhältniß des größeren Bauwesens bezahlt, und sich verbindlich macht, bey künftigen Reparationen nach demselben Verhältniß einen Theil an dem zur Reparation erforderlichen Holz zu bezahlen, so ist jedoch hierin keine zureichende Sicherheit gegen eine mögliche allmähige Ausdehnung der Holz Gerechtigkeit, sondern es entstehen hiendurch sowohl für das Forst Amt als für die Revisionas Behörde unangemessene Geschäfts Vermehrungen.

Da nach allgemeinen Grundsätzen alle Dienstbarkeiten und namentlich auch die Behördzungs Rechte nur in der eingeschränktesten Bedeutung auszuüben sind, und in dem Fall wenn die lagerbüchliche oder vertragsmäßige Bestimmung einem

solchen Rechte nicht ausdrücklich eine grössere Ausdehnung gibt, der Eigenthümer des Waldes rechtlich nicht schuldig seyn kann, das nothige Holz zu Errichtung eines grösseren Gebäudes auf der bisher berechtigten kleineren Baustätte auch nur Theilweise abzugeben, weil nur die Erhaltung und Wieder-Errichtung, des früher berechtigten Gebäudes in seiner Verbindlichkeit liegt, so unterliegt die gänzliche Verweigerung jeder Bauholz Abgabe zu Errichtung eines Gebäudes von grösserem Umsfang, so wie zu dessen künftiger kostspieligeren Unterhaltung rechtlich keiner begründeten Einwendung. Das ForstAmt wird deswegen in Folge höherer Weisung, in künftigen Fällen solcher Art dem Gesuche der Berechtigten um Abrechnung von Bauholz, zu einem ausgedehnteren Gebäude, weder ganz, noch theilweise entsprechen.

Sollte jedoch ein Berechtigter etwa gegen Abrechnung seines ganzen Bedarfs auf seine Bauholz Gerechtigkeit für immer verzichten, oder sonst sich einer Abslösung seiner Gerechtigkeit auf eine für gnädigste Herrschaft nicht nachtheilige Weise unterziehen, so wird das ForstAmt in dem vorkommenden Fall bericht an die höhere Behörde deshalb erstatten.

Den Schuldheissen Amtmännern zu Stämmheim, Simozheim, Möttlingen, Altbürg, Speshardt, Oberriedt, Emberg, Leinach, Schmie, Röthenbach, Zavelstein, Sonnenhardt und Würzbach, wird nun aufgegeben, Vorstehendes denen zu Bauholz aus den Kronwaldungen berechtigten Personen zu ihrer Nachahzung zu öffnen.

Den 6. October 1826.

Königl. ForstAmt.
Forstassistent Bauholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts

Neuenburg.

Nach §. 21. der Instruction für die

Vollziehung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Auflage auf die Hunde vom 18. Juli 1824. (Reg. Bl. von 124., Seite 673.) haben am Ende jeden Quartals die Stadt- und Gemeinderäthe, wie auch die Waisengerichte, über alle vorgegangene Güter-Contracte specifique Verzeichnisse dem Accise-Amt zuzustellen, welche der Accise-Rechnung beygelegt werden.

Nach erhobener Beschwerde eines im dissetigen Gerichtsbezirk gelegenen R. Cameralamts wurde aber diese Auflage noch nicht befolgt. Es werden deshalb die sämmtlichen Stadt- und Gemeinderäthe, sowie die Waisengerichte des Bezirks für genauen Vollzug des erwähnten §. hierdurch ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Neuenburg den 9. Oktober 1826.

R. Ober Amts Gericht.

Act. Bellino.

Oberlenghard. (Haus- und Güter Verkauf.) Jakob Kusterer von hier, machte die Anzeige, daß seine — unterm 29. v. M. Schuldenhalber verkauft Liegenschaft, zu wohlfeil verkauft worden sey, und bat um einen nochmaligen Verkauf derselben.

Da nun ihm sein Gesuch nicht abgesprochen werden konnte, so wurde zu einer neuen Verkaufshandlung Dienstag der 7. November d. J. bestgesetzt, wothen sich die Kaufsüchhaber, an gedachten Tag, Morgens 9. Uhr im Wirthshaus zu Oberlenghard einzufinden — und die weitere Bedingungen vernehmen können.

Die zum Verkauf ausgesetzte Grundstücke sind folgende:

1. zweistöckiges Haus und Scheuer samt 1. Wagenhütte.
- 2½. Brtl. Baum und Grasgarten beim Haus.
- ½. Brtl. 12. Rth. Baum und Grasgarten oben am Haus.
1. Mrg. 3. Brtl. 12. Rth. 8. f. Wiesen an der Dorfsgäß.



2½. Brtl. 13. Rath. Wiesen, das Misswieslen genannt.
 2. Mrg. 4¼. Rath. Wiesen, so vormals Egarten gewesen.
 7. Mrg. 2. Brtl. 14. Rath. Bau- und Mehefeld der Haushacker genannt.
 6. Mrg. 1. Brtl. 15. Rath. der hintere Acker genannt.
 4. Mrg. 1½. Brtl. 1¼. Rath. gebaute Egarten.
 1. Mrg. 3½. Brtl. 4. Rath. Egarten, und
 12. Mrg. 1½. Brtl. 4. Rath. Wald.
 ferner:
 Die heifte an 1. Scheuer, die hel-te an
 6. Mrg. ½. Brtl. 14. Rath. Bau und Mehefeld; die heifte an 3. Mrg. 3½.
 Brtl. dergleichen Feid; die heifte an 5.
 Mrg. — gebaunte — und die heifte an
 5. Mrg. 14½. Rath., ungebauete Egarten.
 Den 7. Oktober 1626.
 Schuldheiß und Gemeinde Rath.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. Bey Unterzeichnetem ist ein

Calw. Marktpreisse am 14. Oktober 1626. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 158. Schefel Kernen, 46. Schefel Dinkel, 18. Schefel Haber eingeführt.

Frucht Preisse.	
Kernen d. Schfl.	10fl. 30fr. 9fl. 51fr. 8fl. 30fr.
Dinkel , ,	4fl. fr. 3fl. 46fr. 3fl. 36fr.
Haber , ,	3fl. 24fr. 3fl. 14fr. 3fl. 1 fr.
Nocken d. Sri. , , ,	40fr. 3. fr.
Gersten , , ,	42fr. 40fr.
Bohnen , , ,	1fl. fr. 40fr.
Wicken , , ,	fr. 40. fr.
Linsen , , ,	1fl. 30fr. 1fl. fr.
Erbsen , , ,	1fl. 12fr. 1fl. fr.

Brotaxe.	
weises Brod 4. Pfund	, , , 7fr
1. Kreuzerwek soll wägen	, , , 12 Koch.

leeres Weinfäß, mit Eisen gut gebunden, 2. Eimer 17. lmi haltend zu haben. Die Kaufslustige können solches täglich einsehen, und am nächsten Samstag Nachmittag zum Kauf sich einfinden. Den 16. October 1626.

Christian Keller, Salsfactor.

Calw. In dem Hause Nro. 56 ist gutes Gänsefleisch zu haben um billigen Preis.

Calw. Es ist hier ein ganz neuer Quer-Eiculir Ofen um billigen Preis zu verkaufen. Wo? erfährt man in hiesiger Buchdruckerey.

Calw. Ein kupferner Waschkessel völlig 1½. lmi haltend wird um billigen Preis zu kaufen gesucht; Wo? ist in hiesiger Buchdruckerey zu erfragen.

Calw. Folgende Bäcker backen fünfige Woche die Laugenbrotzeln: Mathaeus Virommer, Ludwig Maier.

Vitualienpreisse.	
Kindschmalz das Pfund	15 16fr.
Schweineschmalz , , , , , 14 15fr.	
Butter , , , , , 12 14fr.	
Lichter gegossene , , , , , 16fr.	
„ „ gezogene , , , , , 14fr.	
Saisse , , , , , 12fr.	
Eier 9. um , , , , , 6fr.	

Fleisch tare.	
Ochsenfleisch das Pfund.	, , , 6fr.
Kindfleisch , , , , , 5fr.	
Räbfleisch , , , , , 5fr.	
Hammelfleisch , , , , , 5fr.	
Schweinefleisch , , , , , 7fr	

Gedruckt und verlegt von A. G. Rivinus, in Calw.

